

# § 7 Stmk. RDG Verträge mit anerkannten Bergrettungsorganisationen

Stmk. RDG - Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Das Land schließt mit der anerkannten Bergrettungsorganisation, deren es sich zur Erfüllung der Aufgaben des Bergrettungsdienstes bedienen will, einen schriftlichen Vertrag. Für den Inhalt des Vertrages ist § 4 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)